

Hinweise zur Beurlaubung von Schüler:innen

Grundsätzliches:

Da die Pflicht zum Besuch des Unterrichts Vorrang vor privaten Unternehmungen hat, sind planbare Termine (wie z. B. Arztbesuche) möglichst so zu legen, dass kein Unterricht betroffen ist. Sollte das in Ausnahmefällen nicht möglich sein, ist **in jedem Fall** eine Beurlaubung seitens der Schule erforderlich. **Eine Beurlaubung kann in der Regel nur dann erfolgen, wenn wichtige schulische Belange (z.B. Klausuren) davon nicht betroffen sind.**

Beurlaubungsanträge

Bei Minderjährigen stellen die Erziehungsberechtigten den Beurlaubungs-antrag; volljährige Schüler:innen können den Antrag selbst stellen. Wird die Bitte um Beurlaubung von einer Organisation (z.B. Sportverein) gestellt, so ist zumindest durch die Unterschrift der Erziehungsberechtigten zu dokumentieren, dass diese mit der Beurlaubung einverstanden sind.

Begründung der Beurlaubung

Eine Beurlaubung ist **nur aus „wichtigen Gründen“** möglich, die im entsprechenden Erlass des Schulministeriums ausgeführt werden:

- Persönliche Anlässe (wie z. B. wichtige Familienfeiern, schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie)
- Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin / den Schüler eine besondere Bedeutung haben (wie z. B. religiöse Veranstaltungen, Fortbildungsveranstaltungen, politische Veranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, internationale Veranstaltungen)
- Auslandsaufenthalt oder Schüleraustausch
- Genehmigte Erholungsmaßnahmen
- Vorübergehende, unumgängliche Schließung des Haushalts
- Religiöse Feiertage
- Fördermaßnahmen (z. B. bei Hochbegabungen)
- Freiwilliges ökologisches Jahr (für Schülerinnen und Schüler der Sek. II)
- Veranstaltungen für Schülervertreterinnen und Schülervertreter der SV

Eine Beurlaubung ist grundsätzlich nur für den Tag bzw. die Tage der Veranstaltung selbst möglich, nicht für „Vorbereitungszeiten“ oder „Erholungszeiten“ im Anschluss.

Unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien gilt ein grundsätzliches **Beurlaubungsverbot**. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Fristen und Art der Antragsstellung

Beurlaubungsanträge sind rechtzeitig (im Regelfall ca. eine Woche im Voraus) durch Einreichen des dafür vorgesehenen Formulars bei der Stufenleitung zu stellen. Anträge auf Beurlaubung für mehr als drei Tage, für Tage unmittelbar vor oder im Anschluss an Ferien- oder Feiertage und für zentrale schulische Veranstaltungen werden zur Entscheidung an die Schulleitung weitergeleitet.

Beurlaubungsanträge, die nur eine (Doppel-)Stunde betreffen, können formlos bei der jeweiligen Fachlehrkraft gestellt werden. (Auch bei Anträgen, die von der Stufen- oder Schulleitung genehmigt worden sind, sollten die beurlaubten Schüler:innen die betroffenen Fachlehrkräfte im Vorfeld über ihre Abwesenheit in Kenntnis setzen, damit diese bei der Unterrichtsplanung berücksichtigt werden kann.)